§ 56 Verwahrung von anderen Gegenständen

[1]Andere Gegenstände, die der Gebietskörperschaft gehören oder von ihr zu verwahren sind, können in geeigneten Fällen der Kasse zur Verwahrung zugewiesen werden. [2]§ 38 Abs. 3 und § 55 Abs. 2 gelten entsprechend.